

Fragebogen zum erläuternden Bericht des Regierungsrates zur Revision der grossrätlichen Pensionskassenverordnung (PKVO)

1. Stimmen Sie dem beantragten System der Vollkapitalisierung zu?

Ja Nein

Bemerkungen

Bildung Thurgau stimmt dem System der Vollkapitalisierung nur unter der Voraussetzung zu, dass die Pensionskasse Thurgau auf gesunden Füßen steht und dementsprechend zwingend über die notwendigen Wertschwankungsreserven verfügt.

Bildung Thurgau lehnt Sanierungsbeiträge im Rahmen der Umstellung auf eine allfällige Vollkapitalisierung durch die Arbeitnehmenden ab und fordert, dass der Kanton die pk.tg auf mindestens 100% Deckungsgrad ausfinanziert.

Per 1. Januar 2012 bestand eine Deckungslücke von 380 Mio. Fr. Sollte die Deckungslücke kleiner werden, soll der freiwerdende Betrag dazu verwendet werden, zusätzlich Wertschwankungsreserven aufzubauen.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, ist der Weg der Teilkapitalisierung anzustreben.

2. Stimmen Sie der beantragten Einmaleinlage von 50 % des Fehlbetrages, höchstens Fr. 200 Mio. zu?

Ja Nein

wenn nein, warum nicht?

Bildung Thurgau erwartet, dass der Kanton 100% des Fehlbetrags finanziert. Die Pensionskassenkommission hat in ihrem Bericht vom 1.11.2012 gefordert, dass der Kanton **mindestens** 200 Mio. Fr. bezahlt. Dieser Betrag stellt das absolute Minimum dar und ist schon ein Kompromiss von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite. Es besteht das Risiko, dass sich die Börse negativer als erwartet entwickelt und die Deckungslücke grösser werden wird. Auch für diesen Fall muss genügend finanzieller Spielraum eingerechnet werden. Das ist mit einer Beschränkung auf 200 Mio. Fr. unseres Erachtens nicht gegeben.

Zudem stellt sich die Frage, ob die den Berechnungen zu Grunde gelegte erwartete Rendite von **3.5%** (S. 20 des erläuternden Berichts des Regierungsrats) tatsächlich realistisch ist. Auf den Darstellungen auf S. 22 und 23 des erläuternden Berichts des Regierungsrats wird von einer erwarteten Rendite von **2.82%** ausgegangen. Das beunruhigt, da eine solche Differenz hohe Beträge nach sich zieht.

Es fehlt eine Begründung, weshalb der Regierungsrat von der Minimalforderung der Pensionskassenkommission abrückt und vorschlägt, dass der Kanton nur maximal 50% des Fehlbetrags übernehmen will - insbesondere vor dem Hintergrund der noch bestehenden gesetzlichen Pflicht der Staatsgarantie.

Mit der Beschränkung auf 200 Mio. Fr. überwälzt der Kanton das Risiko eines grösseren Fehlbetrags auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel und verschlechtert die Bedingungen der Pensionskasse als Bestandteil der Arbeitsbedingungen noch mehr.

Der Kanton steht als Träger der Staatsgarantie in der Pflicht. Er ist als Arbeitgeber nicht nur gegenüber den direkt vom Staat besoldeten Angestellten verantwortlich, sondern als 100%iger Eigentümer der Spital Thurgau AG bzw. der Thurmed AG auch gegenüber deren Angestellten und als Gesetzgeber der Arbeitsbedingungen und Finanzierer eines grossen Anteils der Besoldungen der Lehrpersonen auch gegenüber den Angestellten der Volksschulen.

Diese Verantwortung soll in Form einer Ausfinanzierung der vollen Deckungslücke sowie der notwendigen Wertschwankungsreserven von 15% wahrgenommen werden.

3. **Erachten Sie die Beibehaltung der Staatsgarantie bis zum Erreichen eines Deckungsgrades von 110 % als richtig?** Ja Nein

wenn nein, warum nicht?

Es ist unbedingt notwendig, dass die Staatsgarantie erst dann aufgegeben wird, wenn die Pensionskasse an drei aufeinanderfolgenden Jahren 115% Deckungsgrad erreicht hat. Erst dann kann davon ausgegangen werden, dass die Pensionskasse auch längerfristig auf gesunden Füßen steht. Dies hat die Pensionskassenkommission ausdrücklich gefordert. Dies entspricht auch dem Willen des Grossen Rats anlässlich der Fusion der beiden Pensionskassen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass das einmalige Erreichen eines bestimmten Deckungsgrads nicht repräsentativ ist, sondern zufällig.

Die Staatsgarantie ist ein wichtiger Imagefaktor und ein Bekenntnis des Kantons als verantwortungsvoller Arbeitgeber. Das BVG sieht bei der Vollkapitalisierung keinen Zwang für eine Staatsgarantie mehr vor. Es besteht aber auch keine Verpflichtung, die Staatsgarantie abzuschaffen. Die bestehende Lösung hat sich bewährt. Für Bildung Thurgau ist nicht einsichtig, weshalb die Staatsgarantie ohne Not vorzeitig aufgegeben werden soll.

4. **Stimmen Sie der Erhöhung des Beitragsrahmens auf 11 % zu?**
Ja Nein
wenn nein, warum nicht?

Das Beitragsverhältnis ist im Vergleich zu vielen Kassen für die Arbeitnehmenden ungünstig. Es sollte angestrebt werden, dass die Pensionskasse Thurgau den Durchschnittswert von 60% zu 40% erreicht. Zudem genügt eine Erhöhung des Beitragsrahmens auf 11% nach Ansicht von Bildung Thurgau längerfristig nicht. Es besteht die Gefahr, dass die Arbeitgeberbeiträge nicht mehr für die Spargutschriften reichen, wenn das Durchschnittsalter oder die Besoldung älterer Versicherter steigt.

Auf Arbeitgeberseite ist daher eine merklich grössere Erhöhung des Beitragsrahmens notwendig.

5. **Erachten Sie die vorgeschlagenen wiederkehrenden Sanierungsbeiträge bis zum Deckungsgrad von 100 % von 1,5 % für Arbeitgeber und 1,0 % für Arbeitnehmer als vertretbar?**
Ja Nein
wenn nein, warum nicht?

Es muss unterschieden werden zwischen Sanierungsbeiträgen zur Verringerung der Deckungslücke bei einer allfälligen Vollkapitalisierung und der Einführung einer Rechtsgrundlage für spätere allenfalls notwendige Sanierungsbeiträge.

Bildung Thurgau lehnt Sanierungsbeiträge durch die Arbeitnehmenden zur Verringerung der Deckungslücke bei einer allfälligen Vollkapitalisierung ab. Aufgrund der bestehenden Staatsgarantie besteht grundsätzlich kein Sanierungsbedarf. Der Kanton muss die Bundesgesetzgebung umsetzen und muss nur deshalb - vorausgesetzt er will die Vollkapitalisierung erreichen - die Pensionskasse auf 100% ausfinanzieren. **Daher ist keine Sanierung gegeben, sondern ein vom Bund vorgegebener Systemwechsel.**

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Arbeitnehmenden dazu Sanierungsbeiträge leisten müssen. Die 0.5% Risikobeiträge, die in den letzten Jahren von den Arbeitnehmenden zu viel bezahlt worden sind, sollen diesen nun zu Gute kommen und nicht für eine Sanierung verwendet werden. Das Beitragsverhältnis ist im Vergleich für die Arbeitnehmenden ohnehin schon ungünstig. Durch Sanierungsbeiträge werden sie zusätzlich belastet. Bei vielen anderen öffentlich-rechtlichen Pensionskassen, die auch in dieser Situation stehen, sehen die Verantwortlichen zudem auch keine Sanierungsbeiträge durch die Arbeitnehmenden vor. So z.B. in den Kantonen St. Gallen, Solothurn oder Zürich.

Der Einführung einer Rechtsgrundlage für allfällig später notwendige Sanierungsbeiträge wird jedoch zugestimmt. Wenn der Kanton bereit ist, eine allfällige Vollkapitalisierung - inkl. Wertschwankungsreserven - zu finanzieren ist das eine folgerichtige Konsequenz.

6. **Welchem der zur Diskussion stehenden Beitragsverhältnisse der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge geben Sie den Vorzug?**

- 56 % zu 44 %
- 60 % zu 40 %

Ja Nein X
Ja X Nein

andere Vorstellung:

Begründung: Dieses Beitragsverhältnis entspricht dem schweizerischen Durchschnitt. Die berufliche Altersvorsorge wird ein immer wichtigerer Bestandteil der Anstellungsbedingungen. Das für die Arbeitnehmenden ungünstige Beitragsverhältnis soll dem Durchschnittswert von 60% zu 40% angeglichen werden.

Weitere Bemerkungen

Bildung Thurgau kann nicht nachvollziehen, weshalb der Regierungsrat in zentralen Punkten zu Ungunsten der Arbeitnehmenden vom Vorschlag der Pensionskassenkommission abgerückt ist. **Dieser stellt schon eine Kompromisslösung dar. Diese Tatsache muss auch den Mitgliedern des Grossen Rats mitgeteilt werden.**

In den letzten acht Jahren wurde der Umwandlungssatz - und damit die Renten - zweimal spürbar gesenkt, die Beiträge der Arbeitnehmenden an die Pensionskasse hingegen zweimal erhöht. Auch der Satz für die Verzinsung des Sparguthabens liegt auf einem absoluten Tiefststand, was sich ebenfalls negativ auf die Renten auswirkt. 2004 und 2005 leisteten die Arbeitnehmenden zudem schon einmal Sanierungsbeiträge. Leistungsmässig steht die PKTG eher im hinteren Mittelfeld. Im Pensionskassenrating des Tagesanzeigers vom November 2012 steht sie sogar auf Platz 32 von 34 verglichenen Kassen. Es zeichnet sich jetzt schon deutlich ab, dass bald **wieder eine Senkung des Umwandlungssatzes** und eine **Erhöhung der Beiträge** zur Diskussion gestellt werden wird. Das muss in die Debatte um die Ausfinanzierung der Pensionskasse mit einbezogen werden.

Die Wichtigkeit der beruflichen Vorsorge als **Wettbewerbsfaktor** auf dem Arbeitsmarkt dürfte künftig noch steigen. Es ist von grosser Bedeutung, dass hier gute Bedingungen geschaffen werden. In St. Gallen hat sich gezeigt, dass die dort

drohenden Verschlechterungen bei der Pensionskasse bei den Angestellten sehr grossen Unmut ausgelöst haben. Da die Leistungen der pk.tg schon jetzt im hinteren Mittelfeld anzusiedeln sind, sollten die Arbeitnehmenden nicht noch mehr belastet und das Sanierungsrisiko möglichst klein gehalten werden.

§ 6 Abs. 2

Es ist nachvollziehbar, dass im System des Beitragsprimats kein verbindliches Leistungsziel definiert werden soll. Eine Altersrente von 50% der beitragspflichtigen Besoldung sollte aber als anzustrebende Zielgrösse in der GRVO oder zumindest im Reglement der pk.tg festgehalten werden.

Für die Arbeitnehmenden ist es von absolut zentraler Bedeutung, dass sie eine verlässliche und gute berufliche Altersvorsorge haben. Es muss ein Gleichgewicht zwischen Beiträgen und Leistungen gefunden werden, das langfristig stimmt. In der kommenden Zeit stehen zentrale Entscheide darüber an. Die Arbeitnehmerseite erwartet, dass sie frühzeitig und in angemessener Weise in die Entscheidungsfindung einbezogen wird.

Den Mitgliedern der Pensionskassenkommission wird in Zukunft eine noch grössere Verantwortung übertragen. Sie müssen Rahmenbedingungen und Strukturen erhalten, die es ihnen ermöglichen, ihre wichtigen Aufgaben bestmöglichst zu erfüllen.

Freundliche Grüsse
Bildung Thurgau



Anne Varenne
Präsidentin

Zustelladresse: Departement für Finanzen und Soziales
Schlossmühlestrasse 9
8510 Frauenfeld

elektronisch an: generalsekretariat.dfs@tg.ch